Teil B - Text -

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird festgesetzt:

Ziffer 1.0 bis 4.1 der textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 entfallen und werden durch folgende Festsetzungen ersetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

1.1 Sondergebiet, das der Erholung dient, - Campingplatzgebiet - gem. § 10 Abs. 1 + 5 BauNVO.

Das Sondergebiet - Campingplatz SO-CAMP 1 - dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Campingplätzen, die für das Aufstellen von mobilen Freizeitunterkünften bestimmt sind.

Art der Nutzung:
- Feriencamping während der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. bis 31.10.
- Winterabstellung und Wintercamping außerhalb der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. bis 31.10. ist ausgeschlossen.

1.2 Sondergebiet, das der Erholung dient, - Campingplatzgebiet - gem. § 10 Abs. 1 + 5 BauNVO.

Das Sondergebiet - Campingplatzgebiet SO-CAMP 2 - dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Campingplätzen, die für das ganzjährige Aufstellen von mobilen Freizeitunterkünften bestimmt sind.

Art der Nutzung:
- Feriencamping während der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. - 31.10.
- Winterabstellung ohne Benutzung außerhalb der Zelt- und Campingsaison
- Wintercamping außerhalb der Zelt- und Campingsaison vom 01.04. bis 31.10. ist ausgeschlossen.

1.3 Zulässig sind:

-Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit ortsveränderbar und für den Straßenverkehr zulassungsfähig sind.

Mobilheime sind ausgeschlossen.

-Innerhalb der überbaubaren Flächen - soweit nicht in der Planzeichnung besonders festgesetzt -:
Sanitäre Anlagen, Gemeinschaftsräume, Anlagen für Platzverwaltung.

-Garagen sind nicht zugelassen (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

1.4 Maß der baulichen Nutzung

In den Sondergebieten, die der Erholung dienen, - Campingplatzgebiete - sind die Standplätze mindestens 75 qm groß anzulegen gem. § 2 Abs. 1 Zelt- und CampingplatzVO.

2.0 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

2.1 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie als bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 8 LBO nur zulässig (nur in Verbindung mit den baulichen Anlagen):

-Stellplätze
-Kinderspielplätze
-Terrassen und Pergolen mit max. 6,00 m Länge und 1,80 m Höhe
-Standplätze für Müllbehälter.

2.2 Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenzen ist zulässig, wenn die maximale Grundfläche (GR) nicht überschritten wird (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

3.0 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Zur Abschirmung und Gliederung der Campingplätze sind Grünflächen in Verbindung mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG festgesetzt.

4.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen ist pro Quadratmeter mindestens ein Gehölz in 2x verpflanzter Bauschulqualität zu pflanzen. Es sind einheimische Bäume und Sträucher, wie *Eichen, Hainbuchen, Ebereschen, Feldahorn, Baumhasel, Schlehdorn* oder Wildrosen zu verwenden.

5.0 Die Erschließungsflächen sind mit wassergebundener Oberfläche herzustellen. Wasserundurchlässige Tragschichten sind unzulässig.